

**Stellungnahme
der Freiwilligen Selbstkontrolle
Multimedia-Diensteanbieter (FSM) e.V.
zur „Analyse des Jugendmedienschutzes“
des Hans-Bredow-Instituts
- JMStV -**

Inhaltsübersicht:

I.	Einleitung	3
II.	Zusammenfassung	4
III.	Im Einzelnen:	
1.	Regulierte Selbstregulierung und zusätzliche Anreize zur Teilnahme der Industrie	5
2.	Zuständigkeit zur Bewertung von Altersverifikationssystemen	8
3.	Jugendschutzprogramme	11
4.	§ 5 JMStV und Altersklassifizierungen	13
5.	Grundsatzbeschlüsse und Pressemitteilungen der KJM	14
6.	Dauer der Anerkennung von Selbstkontrolleinrichtungen	15
7.	Kompetenz der Indizierungsanregung der Selbstkontrolleinrichtung	16
8.	Verfahrensabläufe von KJM und Landesmedienanstalten	17
9.	Organisationsstruktur und Verfahrensabläufe von jugendschutz.net	18
10.	Erforderliche Stärkung der Position des Jugendschutzbeauftragten	20
11.	Übersicht zu Änderungsvorschlägen für den JMStV	22

I. Einleitung

Die FSM ist Ende 2005 durch die mabb als Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle anerkannt worden. Sie hat derzeit 43 Mitglieder. Der Verein wurde 1997 von Medien- und Telekommunikationsverbänden sowie Unternehmen, die Online-Angebote betreiben, gegründet. Zu den heutigen Mitgliedern der FSM gehören neben Anbietern von Internetinhalten auch Suchmaschinenanbieter, Host- und Accessprovider sowie Mobilfunkanbieter. Hervorzuheben ist, dass zu den Mitgliedern der FSM reichweitenstarke Portale zählen, die das gesamte Spektrum der Onlinewirtschaft abdecken und eine Vielzahl der deutschen Internetnutzer erreichen. Die folgende Stellungnahme greift zentrale Aspekte auf, die bei der Arbeit der FSM als anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle sichtbar geworden sind.

Insgesamt begrüßt die FSM, dass die rechtlichen Anforderungen an den Jugendschutz im Rundfunk und in Telemedien mit Inkrafttreten des JMStV am 1. April 2003 weithin in einem zentralen, erweiterten und vereinfachten Gesetzeswerk gebündelt worden sind. Die Kombination staatlicher Aufsichtsmaßnahmen mit leistungsstarken, selbstregulativen Elementen sowie Möglichkeiten der Verantwortungsübernahme durch die Anbieter selbst, insbesondere angesichts der größeren Sachnähe, Flexibilität und Akzeptanz, über die die unabhängigen Selbstkontrollenrichtungen und privaten Anbieter in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich verfügen, ist ein Erfolg für ein modernes Jugendmedienschutzrecht. Im Rahmen der Evaluierung des JMStV möchte die FSM auf weitere Optimierungsmöglichkeiten hinweisen, die aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei der Arbeit der FSM deutlich geworden sind.

II. Zusammenfassung:

In der Arbeits- und Erfahrungspraxis der FSM, bei der der JMStV seit fünf Jahren täglich zur Anwendung kommt, hat die FSM Defizite bei einzelnen Bereichen des JMStV festgestellt. Daraus ergibt sich ein Optimierungspotential des JMStV, welches zur Verbesserung des Jugendmedienschutzes bei Telemedien für eine gesetzliche Änderung bzw. Ergänzung im Rahmen der Evaluierung spricht. Insbesondere hat sich in den ersten Jahren seit Inkrafttreten des JMStV herausgestellt, dass bislang zu wenige Anreize zur Teilnahme der Industrie am Modell der regulierten Selbstregulierung im Gesetz verankert sind. Diese Situation muss zur Entlastung der öffentlichen Aufsicht verbessert werden. Zur Entlastung der öffentlichen Aufsicht bei gleichzeitiger Anreizschaffung für die Industrie zur vermehrten Teilnahme an der regulierten Selbstregulierung ist die Zuständigkeit der Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle zur formellen Anerkennung von Altersverifikationssystemen und Jugendschutzprogrammen im JMStV einzuführen. Außerdem sollte eine unbefristete Anerkennungsdauer von Einrichtungen der Selbstkontrolle eingeführt werden. Für die Arbeit der anerkannten Selbstkontrollen ist es zudem von zentraler Bedeutung, dass deren Beurteilungsspielraum geachtet wird. Dies bedarf einer gesetzlichen Klarstellung, wie die bisherige Arbeitspraxis gezeigt hat, bei der insbesondere durch Richtlinienvorgaben der Beurteilungsspielraum über Gebühr eingegrenzt wurde. Daneben ist es unerlässlich für die Akzeptanz des Gesamtsystems, dass das öffentliche Vollzugsdefizit abgeholfen wird, indem deutlich und formal gegen Verstöße gegen den JMStV vorgegangen wird. Hierzu ist Voraussetzung, dass eine Straffung und Vereinfachung der Verfahrensabläufe bei KJM und Landesmedienanstalten eingeführt wird, und dass der unklaren Arbeitsauftragssituation von jugendschutz.net im JMStV abgeholfen wird. Im Zuge der fortschreitenden Medienkonvergenz ist deutlich geworden, dass die Frage der Altersklassifizierungen zwischen Jugendschutzgesetz und JMStV harmonisiert werden müssen. Eine direkte Anregungsbefugnis der FSM bei der BPJM zur Indizierung von Medien ist derzeit nicht vorgesehen, wäre aber sinnvoll. Schließlich ist die Position des Jugendschutzbeauftragten bislang zu schwach im Gesetz ausformuliert und sollte eine beachtliche Stärkung erfahren. Im Folgenden sind die Optimierungsbereiche näher dargestellt und durch konkrete gesetzliche Änderungsvorschläge unterlegt. Im Anhang befindet sich eine Tabelle, die die gesetzlichen Änderungsvorschläge übersichtlich zusammenfasst.

III. Im Einzelnen:

1. Regulierte Selbstregulierung und zusätzliche Anreize zur Teilnahme der Industrie

Das Gutachten des Hans-Bredow-Instituts (HBI) ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sich das Konzept der regulierten Selbstregulierung bewährt hat.¹ Es hat jedoch auf Optimierungsmöglichkeiten hingewiesen: für das Funktionieren der regulierten Selbstregulierung ist eine „elementare Voraussetzung“, „dass genügend Anreize für die Industrie bestehen, sich an der Selbstregulierung zu beteiligen.“²

Als wichtige Anreize für die Industrie werden vom HBI zunächst die „Öffnung eines hinreichend großen, autonomen Bereichs für die Selbstregulierung“ sowie das „Vorsehen von Spielräumen für die Selbstregulierung“ genannt.

Im Gutachten des Hans-Bredow-Instituts wird auf das Problem hingewiesen, dass der JMStV nicht hinreichend klar macht, in welchem Verhältnis die „Richtlinien“ der Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle zu den Richtlinien der Landesmedienanstalten stehen.³ Es wird festgestellt, dass teilweise die Bestimmungen der Richtlinie der Landesmedienanstalten über den JMStV hinausgehen und Spielräume der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle für die Entwicklung eigener Maßstäbe eingeengt werden.⁴ Diese Sachlage hat bei der FSM zu Problemen in der praktischen Arbeit geführt, da die Prüfgrundsätze der FSM und die Richtlinien der Landesmedienanstalten sich teilweise widersprechen. Dieser Widerspruch dürfte eigentlich angesichts der geltenden Rechtslage nicht bestehen: Das HBI beschreibt, dass materielle Regeln von den Landesmedienanstalten nur dann und insoweit erlassen werden können, als ein Versagen der Selbstkontrolle vorliegt. Da die FSM jedoch umfassende eigene Prüfgrundsätze erstellt hat, dürften in dieser Situation daher eigentlich keine Richtlinien der Landesmedienanstalten vorliegen.

¹ Siehe Hans-Bredow-Institut, „Analyse des Jugendmedienschutzsystems Jugenschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ S.123 ff.

² Siehe Hans-Bredow-Institut, „Analyse des Jugendmedienschutzsystems Jugenschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ S.127

³ Hans-Bredow-Institut, „Analyse des Jugendmedienschutzsystems Jugenschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“, S.129

⁴ Hans-Bredow-Institut, „Analyse des Jugendmedienschutzsystems Jugenschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“, S.130

Den Ausführungen des HBI schließt sich die FSM ausdrücklich an. Die Landesmedienanstalten sollten die ihr zustehende Richtlinienkompetenz nur systemgerecht ausüben, damit in der Praxis keine widersprüchlichen Bewertungsmaßstäbe entstehen. Aus den genannten Gründen sollte zukünftig eine entsprechende klarstellende gesetzliche Regelung eingeführt werden, die lauten könnte:

§ 15 Abs.2 JMStV: *Die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten erlassen übereinstimmende Satzungen und Richtlinien zur Durchführung dieses Staatsvertrages. Sie stellen hierbei das Benehmen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF her und führen mit diesen und der KJM einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes durch. **Durch den Erlass von Satzungen und Richtlinien darf der Beurteilungsspielraum der anerkannten Selbstkontrollen i.S.d. § 20 Abs.5 nicht eingeschränkt werden.***

Des Weiteren wurde im HBI Bericht diskutiert, dass als weitere Anreize zusätzliche autonome Bereiche für die Selbstregulierung eröffnet werden könnten, um das Funktionieren der regulierten Selbstregulierung zu verbessern. Als weitere geeignete Bereiche wurden Altersverifikationssysteme und die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen diskutiert. Darauf wird im Folgenden gesondert eingegangen werden.

Als weitere Anreize für eine Beteiligung am System der regulierten Selbstregulierung nennt das HBI die „Rechtssicherheit bei Schutz vor staatlichen Maßnahmen“ sowie das „Vorgehen der staatlich eingesetzten Regulierer gegen nicht der Selbstregulierung angeschlossene Unternehmen“.

Die Möglichkeit der Rechtssicherheit bei Schutz vor staatlichen Maßnahmen ist in § 20 Abs.5 verankert. Nach wie vor ist in der Aufsichtspraxis festzustellen, dass nicht ausreichend Anbieter von Telemedien, die nicht der Selbstregulierung angeschlossen sind, für Verstöße gegen den JMStV deutlich zur Verantwortung gezogen werden. Lediglich in wenigen exemplarischen Fällen wurden von den Landesmedienanstalten Bußgelder gegen Anbieter von Telemedien erteilt. In der Regel wird stattdessen durch jugendschutz.net im Rahmen eines informellen Verfahrens dem Verstoß abgeholfen, so dass Maßnahmen der Aufsicht keine abschreckende Wirkung entfalten konnten. Telemedienanbieter müssen in der Regel „nur“

befürchten, von jugendschutz.net darauf hingewiesen zu werden, ihr Angebot abzuändern. Selbstverständlich können auch informelle Verfahren zu positiven Ergebnissen führen. Nichtsdestotrotz ist es im Zusammenhang mit einer Akzeptanz des Gesamtsystems der Selbstkontrolle unerlässlich, dass dem Vollzugsdefizit abgeholfen sowie deutlich und formal gegen Verstöße vorgegangen wird. Nur so kann das Funktionieren des gesamten Systems gewährleistet werden.

In diesem Zusammenhang wird zudem von der FSM gefordert, dass der JMStV hinsichtlich aller Normen von der Aufsicht durchgesetzt wird. Z.B. werden Verstöße gegen § 6 JMStV bislang explizit nicht durch die Aufsicht gegenüber Anbietern beanstandet. Da die FSM im Rahmen eines Verstoßes gegen § 6 JMStV durch ihre Mitglieder tätig wird, sind Mitglieder einer anerkannten freiwilligen Selbstkontrollorganisation in dieser Situation faktisch strenger beaufsichtigt als Nichtmitglieder. Insofern besteht hier entgegen der Zielrichtung einer Anreizschaffung gegenüber Anbietern für eine Mitgliedschaft in einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle eine Situation, die es für Anbieter unattraktiv macht, sich am Modell der regulierten Selbstregulierung zu beteiligen.

2. Zuständigkeit zur Bewertung von Altersverifikationssystemen

Für Altersverifikationssysteme (AVS) gibt es keine § 11 entsprechende Regelung im JMStV, so dass Altersverifikationssysteme keiner „Anerkennung“ durch die zuständige Landesmedienanstalt bedürfen. Andererseits hat die FSM nach § 19 Abs.2 JMStV die ausdrückliche Aufgabe, die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV der bei ihnen angeschlossenen Anbieter zu überprüfen, und hat daher nach der derzeit gültigen und eindeutigen Gesetzeslage eine allgemeine Bewertungskompetenz der FSM bei Altersverifikationssystemen von FSM-Mitgliedern. Im Rahmen von Aufsichtsverfahren nach § 20 Abs.5 ist eine Bewertungskompetenz der anerkannten Selbstkontrollen sogar explizit enthalten, da ausdrücklich von der Bewertungskompetenz nur Inhalte nach § 4 Abs.1 ausgenommen sind.

Das Hans-Bredow-Institut ist in seinem Evaluierungsbericht zwar der Ansicht, dass eine Unklarheit über die Zuständigkeit für die Bewertung von AVS im JMStV bestünde. Jedoch wurde von bekannten Jugendmedienschutzrechtsspezialisten darauf hingewiesen, dass den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle im JMStV eine Kompetenz und ein Bewertungsvorrang bei der Beurteilung von AVS nach der breiten und einhelligen Rechtsliteratur zugewiesen wird.⁵

Das HBI schlägt vor, dass bei einer Veränderung der derzeitigen Gesetzeslage hin zu einer expliziten Bewertungszuständigkeit bei AVS Gründe der Zuständigkeit sowohl für eine Kompetenz der KJM, als auch der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sprächen.⁶ Für eine Zuständigkeit der KJM wird das hohe Gefährdungspotential der Inhalte nach § 4 Abs. 2 JMStV angeführt. Dieser Grund kann jedoch angesichts der bisherigen Arbeit der FSM als obsolet angesehen werden: Die FSM hat bereits in der Vergangenheit im Rahmen des einzigen Aufsichtsverfahrens der KJM gegen ein Mitglied der FSM mehrere von diesem Anbieter eingesetzte Altersverifikationssysteme bewertet. Diese Entscheidung ist von der Aufsicht nicht beanstandet worden. Darüber hinaus hat die FSM Gutachterkommission bereits die Altersverifikationssysteme von mehreren FSM-Mitgliedern bewertet und verfügt daher über ein umfangreiches juristisches, technisches und medienwissenschaftliches Wis-

⁵ „Defizitäre Defizitanalyse? Zur Evaluation des Jugenschutzsystems“, MMR, 2008, Heft 1, V, Altenhain, Faber, Knapfer, Liesching, Laber, Mynarik, Nikles, Ott, Schumann.

⁶ Hans-Bredow-Institut, „Analyse des Jugendmedienschutzsystems Jugenschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“, S. 142 f.

sen in diesem Bereich, so dass gesichert ist, dass angesichts des hohen Gefährdungspotentials der betroffenen Inhalte ausreichende Fachkompetenz für die Bewertung vorhanden ist. Gerade in diesem Bereich ist deutlich geworden, dass die Sachnähe und Internetkompetenz der FSM zu inhaltlich fundierten, zeitlich schnellen und sachgerechten Entscheidungen geführt hat, die von der Industrie sehr geschätzt werden. Im Rahmen der allgemeinen Arbeit der Beschwerdestelle der FSM hat der Beschwerdeausschuss sich bereits seit 2004 umfangreich mit dem Thema Altersverifikationssysteme beschäftigt und eine Prüfpraxis mit einer umfangreichen Entscheidungspraxis entwickelt, so dass eine nachhaltige inhaltliche Bewertungskompetenz bei Telemedien-Inhalten im Sinne des § 4 Abs.2 JMStV gegeben ist.

Die Entscheidungspraxis des Beschwerdeausschusses ist unter http://www.fsm.de/de/Entscheidungen_Beschwerdeauschuss für die Öffentlichkeit transparent aufbereitet. Daher sind auch angesichts der besonders jugendschutzrelevanten Inhalte i.S.d. § 4 Abs.2 die Voraussetzungen für eine AVS-Bewertungskompetenz in jeder Hinsicht bei der FSM gegeben. Jüngst hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 18. Oktober 2007 – I ZR 102/05 Bezug auf die Entscheidung des Beschwerdeausschusses zum Thema AVS genommen und damit die Kompetenz der FSM für dieses Thema bestätigt.

Umgekehrt hat die FSM bereits eine Vielzahl von Beschwerden, die Inhalte nach § 4 Abs. 2 JMStV zum Gegenstand haben, an die zuständigen Landesmedienanstalten weitergegeben, wobei es bei der überwiegenden Zahl der Fälle weder zu einer Rückmeldung an die FSM, noch zu einer Abhilfe bzw. Sanktion gegen den Anbieter kam.

Die FSM sieht statt dessen in einer allgemeinen Kompetenz der Anerkennung von AVS für alle Anbieter, also auch Nicht-Mitglieder, bei anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle als einen wesentlichen Schritt an, um das System der regulierten Selbstregulierung zusätzlich zu stärken, da auf diese Weise ein wichtiger autonomer Tätigkeitsbereich der Selbstkontrolle geschaffen würde, der einen wesentlichen Anreiz zur Teilnahme weiterer Industriekreise an der Selbstkontrolle bedeutet.

Die FSM regt deshalb an, dass den anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle die Aufgabe der Anerkennung von AVS explizit durch Gesetz wie folgt zugewiesen wird:

§ 11a JMStV: Geschlossene Benutzergruppe

Systeme, die im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV sicherstellen, dass Angebote nach § 4 Abs. 2 S. 1 JMStV nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppen), können zur Anerkennung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden. Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.

§ 19 JMStV - Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

...

(2a) Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereiches das Vorliegen der Voraussetzungen der Anerkennung einer geschlossenen Benutzergruppe im Sinne des § 11 a JMStV. Entscheidungen über positiv bewertete Systeme werden mit einem Prüfbericht der KJM angezeigt. Die KJM kann eine Entscheidung über die Anerkennung einer geschlossenen Benutzergruppe nur dann treffen, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreiten. Trifft die KJM eine solche Entscheidung nicht binnen einer Frist von einem Monat, gilt die von der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfte geschlossene Benutzergruppe als anerkannt im Sinne des § 11 a. Maßnahmen nach § 20 Abs.1 gegen einen Anbieter durch die KJM wegen eines behaupteten Verstoßes gegen § 4 Abs.2 sind nicht zulässig, wenn das Angebot durch ein anerkanntes System zugänglich gemacht wird.

Um allen Anbietern von Altersverifikationssystemen eine Beurteilung zu ermöglichen, würde die FSM ihre Vereinsdokumente entsprechend abändern und auch Nicht-Mitgliedern die Möglichkeit einräumen, bei der FSM Gutachterkommission Prüfanträge für Altersverifikationssysteme einzureichen.

3. Jugendschutzprogramme

Fünf Jahre nach Inkrafttreten des JMStV ist zu verzeichnen, dass immer noch kein Jugendschutzprogramm von der dafür zuständigen KJM anerkannt wurde. Gründe hierfür sind:

- lange Bearbeitungsdauer bei Letztentscheidungskompetenz
- mangelnde konkrete Kriterien für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen.
- Strukturschwächen bei der Aufsicht (Rollenverteilung AG Telemedien, KJM, jugendschutz.net)
- Festhalten an Ansatz, dass alle modularen Bausteine, die von der KJM als erforderlich bezeichnet werden, auch implementiert werden

Angesichts der besonderen praktischen Bedeutung von Jugendschutzprogrammen ist dringender Handlungsbedarf gegeben. Kinder und Jugendliche benötigen zu ihrem Schutz dringend ein anerkanntes Jugendschutzprogramm.

Im Gesetz sollten deswegen folgende Eckpunkte als Mindestanforderungen für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm festgelegt werden:

I. Anforderungen:

Als zentraler Ansatz sollte allein darauf abgestellt werden, ob ein Jugendschutzprogramm Minderjährige hinreichend davor schützt, für sie gefährdende Inhalte wahrzunehmen. Weitergehende Qualitäten sollten im Wettbewerb der Anbieter von Jugendschutzprogrammen reguliert werden, da sie keine unmittelbare rechtliche Jugendschutzrelevanz haben.

II. Qualitätssicherung:

Der JMStV sollte zukünftig explizit die Einbeziehung von Fachkompetenz von anerkannten Institutionen zulassen, damit unabhängige Organisationen die Software testen können und die Entwicklung und Einführung wirksamer Standards ermöglicht wird.

III. Privilegierungswirkung:

Um Anreize für die Durchführung von weiteren Modellversuchen zu schaffen, sollte für den Modellversuch eine eingeschränkte Privilegierungswirkung eingeführt werden. Auf diese Weise wird erkennbar, welchen Sinn und Vorteil ein Modellversuch gegenüber einem Vollanerkennungsantrag hat.

IV. Zuständigkeit:

Fraglich ist, ob die Zuständigkeit zur Anerkennung von Jugendschutzprogrammen bei der KJM verbleiben sollte, oder besser bei den Freiwilligen Selbstkontrollen anzusiedeln wäre, die mit ihrer Risikomanagement-Struktur die Risikosituation, die der Jugendmedienschutz darstellt, wirksam begegnen kann. Entscheidungen würden von der anerkannten Selbstkontrolle effizienter sowie markt- und techniknäher getroffen und die Rechtslage wäre einheitlich und transparent.

Ein gesetzlicher Formulierungsvorschlag könnte unter Berücksichtigung der dargelegten Aspekte wie folgt aussehen:

§ 11 Jugendschutzprogramme

- (1) *Der Anbieter von Telemedien kann den Anforderungen nach § 5 Abs.3 Nr.1 dadurch genügen, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, als solche in einer Art ausweist, die von anerkannten Jugendschutzprogrammen verarbeitet werden können oder dass ihnen ein anerkanntes Jugendschutzprogramm vorgeschaltet wird. Der Anbieter sollte an geeigneter Stelle auf die Möglichkeit der Nutzung des Jugendschutzprogramms hinweisen.*
- (2) *Jugendschutzprogramme nach Absatz 1 müssen zur Anerkennung der Eignung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden. Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet. Verlängerung ist möglich. Die Anerkennung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung nach Abs.3 nachträglich entfallen sind und dies durch die anerkannte Selbstkontrolle festgestellt wird.*
- (3) *Die Anerkennung nach Absatz 2 ist Jugendschutzprogrammen zumindest dann zu erteilen, wenn sie die folgenden Funktionen enthalten:*
 - (a) *Verarbeitung von allen Telemedienangeboten, die die beeinträchtigende Wirkung für Kinder und Jugendliche nach Absatz 1 ausweisen.*
 - (b) *Einbindung einer Positivliste über Telemedienangebote, deren Inhalte für Kinder und Jugendliche unbedenklich sind.*
 - (c) *Einbindung einer Negativliste über Telemedienangebote, deren Inhalte für Kinder und Jugendliche ungeeignet sind. Die Negativliste muss die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indizierten Webseiten enthalten.*
 - (d) *Anwenderoberfläche, die es dem erwachsenen Anwender ermöglicht, individuelle Ergänzungen der freigegebenen und blockierten Telemedienangebote vorzunehmen.*
 - (e) *Vorkehrung zur wesentlichen Erschwerung der Umgehung des Jugendschutzprogramms durch Minderjährige.*

Die Funktionen sind regelmäßig zu aktualisieren. Näheres regeln die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrollen durch Prüfvorgaben i.S.d. § 19 Abs.3 Ziffer 3.

- (4) Die Anerkennung **kann zurück genommen** werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind.
- (5) Wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet und zugänglich macht, soll auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmieren, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.
- (6) **Während des Verfahrens zur Anerkennung eines Jugendschutzprogramms kann die vorläufige Entscheidung ergehen, dass der Antrag auf Anerkennung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. In diesem Fall genügt der Anbieter von Telemedien den Anforderungen i.S.d. § 5 Abs.3 Nr.1. Die vorläufige Entscheidung kann zurück genommen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür nachträglich entfallen sind.**

§ 19 JMStV - Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

- ...
- (2b) **Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereiches das Vorliegen der Voraussetzungen der Anerkennung eines Jugendschutzprogramms im Sinne des § 11 Abs.3 JMStV. Zur Überprüfung der Voraussetzungen eines Jugendschutzprogramms kann die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vereidigte Sachverständige oder Forschungseinrichtungen einbeziehen. Entscheidungen über positiv bewertete Programme werden mit einem Prüfbericht der KJM angezeigt. Die KJM kann behaupten, dass eine Entscheidung über die Anerkennung eines Jugendschutzprogramms gegen § 11 Abs.3 verstößt, wenn diese Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat. Reicht die KJM eine solche Behauptung nicht binnen einer Frist von einem Monat bei der anerkannten Selbstkontrolle ein, gilt das von der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfte Jugendschutzprogramm als anerkannt im Sinne des § 11 Abs.1.**

4. § 5 und Altersklassifizierungen

Im Gegensatz zu § 14 Abs.2 JuSchG sind im JMStV keine expliziten Altersstufen geregelt.

§ 14 Abs.2 JuSchG sieht Alterskennzeichnungen für die Altersgruppen 0, 6, 12, 16 und 18 vor. Demgegenüber können derzeit aus § 5 JMStV die Altersgruppen 14 (§ 5 Abs.5 JMStV), 16 und 18 Jahre (§ 5 Abs.4 JMStV) abgeleitet werden. Durch die Richtlinie der Landesmedienanstalten wurde noch zusätzlich die Altersstufe 12 Jahre eingeführt.

Insbesondere im Hinblick auf die zunehmend in der Praxis sich etablierende Medienkonvergenz ist eine einheitliche Regelung der Altersklassifizierungen für alle Medien unumgänglich und eine entsprechende Angleichung zwischen Jugendschutzgesetz und Jugendmedien-schutzstaatsvertrag erforderlich. Um diese Problematik zu klären, sollte ein weitreichender Expertendiskurs durchgeführt werden.

5. Grundsatzbeschlüsse und Pressemitteilungen der KJM

Mit Sorge betrachtet die FSM die Entwicklung, dass die KJM im Bereich der Selbstkontrolle Fernsehen per Pressemitteilung einen mit einer Bußgeldandrohung versehenen Grundsatzbeschluss durchsetzen wollte, ohne dazu berechtigt zu sein. Das zuständige Gericht stellte (noch nicht rechtskräftig) fest, dass dieses Vorgehen rechtswidrig ist (Verwaltungsgericht Berlin, VG 27 A 236.04, MMR 2006, 704).

Beim Sachverhalt ging es um eine Prüfentscheidung der FSF vom Juni 2004 zu der Serie „I want a famous face“, die eine Ausstrahlung im Tagesprogramm der Fernsehsender zuließ. Im Juli 2004 äußerte die KJM per Pressemitteilung, dass alle Sendungen über Schönheitsoperationen zu Unterhaltungszwecken erst nach 23 Uhr ausgestrahlt werden dürften, benannte diese Entscheidung als „Grundsatzbeschluss“ und versah die Pressemitteilung mit einer Information, dass alle Programmverantwortlichen das Risiko einer Beanstandung mit Bußgeld eingehen würden, wenn sie solche Sendungen vor 23.00 Uhr ausstrahlen würden. Den zuletzt genannten Passus wertete das Gericht als Bußgeldandrohung. Das Gericht entschied, dass es sich bei dem „Grundsatzbeschluss“ um eine autoritative Feststellung über Befugnisse von Fernsehveranstaltern außerhalb der Befugnis der KJM handelt, da die einschlägige Regelung in § 8 JMStV lediglich für Fernsehfilme Richtlinien oder aber Einzelfallentscheidungen zu Sendezeitbeschränkungen bzw. für sonstige Sendeformate nur im Einzelfall Entscheidungen über zeitliche Beschränkungen vorsieht. Damit ist gemäß Verwaltungsgericht Berlin mangels Rechtsgrundlage eine derartig weitreichende Regelung der KJM rechtswidrig.

Des Weiteren greifen Pressemitteilungen der KJM der Bearbeitung von Fällen durch die Selbstkontrolle vor und schwächen damit die regulierte Selbstregulierung. Beispielsweise trat die KJM an die Öffentlichkeit mit Hinweisen über die Bearbeitung eines ersten Aufsichtsfalles im Bereich der Telemedien heran (Pressemitteilung der KJM vom 28.11.2005), ohne vorher oder zumindest zeitgleich die zuständige FSM über die Beanstandung zu informieren (Eingang Beanstandungsschreiben bei der FSM Geschäftsstelle am 22.12.2005).

6. Dauer der Anerkennung von Selbstkontrollenrichtungen

Zwischen dem Antrag der FSM auf Anerkennung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV im Januar 2004 und dem endgültigem Anerkennungsbescheid vom 25.10.2005 mit Wirkung zum 11.10.2005 vergingen 21 Monate. Der Anerkennungsbescheid gilt für einen Zeitraum von vier Jahren gemäß § 19 Absatz 4 Satz 5 JMStV. Damit stehen die Dauer und der Aufwand für den Erhalt der Anerkennung aus unserer Sicht in keinem ausgewogenen Verhältnis zu dem mit dem Bescheid geregelten zeitlichen Geltungsbereich der Anerkennung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle.

Das Beispiel des Ablaufens der Annerkennungsbescheides der FSF am 30. Juli 2007 mit rückwirkender positiver Bescheidung des im Februar 2007 gestellten Verlängerungsantrages im Oktober 2007⁷ ist ebenfalls ein Indiz für die zu kurz bemessene Frist der Anerkennung der Selbstkontrollenrichtungen.

Eine unbefristete Anerkennung würde das Modell der regulierten Selbstregulierung insgesamt stärken.

Die Anerkennung der Selbstkontrolle ist daher im Gesetz unbefristet auszugestalten.

Formulierungsvorschlag:

§ 19 JMStV - Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

*(4) Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die Einrichtung legt der KJM die für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vor. **Die Anerkennung ist unbefristet.***

⁷ Hans-Bredow-Institut, „Analyse des Jugendmedienschutzsystems Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“, S. 192

7. Kompetenz für Indizierungsanregung der Selbstkontrollenrichtungen

Die FSM erhält durch ihre Beschwerdestellenarbeit Kenntnis über jugendgefährdende Telemedien, welche die Indizierungskriterien gemäß JuSchG erfüllen. Speziell bei jugendgefährdenden Telemedienangeboten ausländischer Anbieter ist eine Verfolgung derartiger Verstöße nach deutschem Jugendmedienschutzrecht meist nicht möglich.

Aufgrund der hohen Kompetenz der FSM im Bereich von jugendgefährdenden Telemedien und dem täglichen Kontakt mit derartigen Inhalten könnte die FSM eine wichtige Rolle bei der Anregung von Indizierungsverfahren spielen.⁸ Bereits jetzt leitet die FSM Informationen über jugendgefährdende Telemedienangebote ausländischer Anbieter in hoher Stückzahl direkt an die BPjM weiter, welche dann den Vorgang an eine antragsberechtigte Stelle übergibt und diese letztendlich - nach eigener Prüfung - dann gegebenenfalls einen Indizierungsantrag bei der BPjM stellt.

Stattdessen ist eine direkte Anregungsbefugnis der FSM als anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle sinnvoll.

Formulierungsvorschlag:

§ 21 JuSchG - Verfahren

*(4) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird von Amts wegen tätig, wenn eine in Absatz 2 nicht genannte Behörde oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe **oder eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne von § 19 JMStV** dies anregt und die oder der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Durchführung des Verfahrens im Interesse des Jugendschutzes für geboten hält.*

⁸ so auch Hans-Bredow-Institut, „Analyse des Jugendmedienschutzsystems Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“, S. 48

8. Verfahrensabläufe von KJM und Landesmedienanstalten

Im Bericht des HBI wird thematisiert, dass die Verfahrensabläufe der KJM nicht transparent sind, zu lange dauern und dadurch Überhänge entstehen sowie die erforderlichen Abstimmungen zwischen Landesmedienanstalten und Staatsanwaltschaften in der Praxis problembehaftet sind. Dies hat unmittelbare Auswirkungen für die anerkannte Selbstkontrolle, da durch diese Situation Anbieter von Telemedien, die nicht einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle angeschlossen sind, bei Verstößen nicht oder nicht in ausreichenden Fällen entsprechend kontrolliert werden und dadurch die Privilegierungswirkung des § 20 Abs.5 JMStV und somit der Anreiz der regulierten Selbstregulierung ins Leere läuft.

Daher werden die Vorschläge des HBI befürwortet, insbesondere ist eine Straffung und Vereinfachung der Verfahren dringend erforderlich. Des Weiteren wird der Vorschlag des HBI ausdrücklich unterstützt, der vorsieht, dass bei Entscheidungen der freiwilligen Selbstkontrolle das beanstandete Angebot nicht erneut wegen des Verstoßes gegen den JMStV überprüft wird, sondern allein die Einhaltung des Beurteilungsspielraums Gegenstand der Aufsichtstätigkeit in diesem Bereich sein sollte.⁹

⁹ Siehe Hans-Bredow-Institut, „Analyse des Jugendmedienschutzsystems Jugenschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“, S. 161 erster Spiegelstrich

9. Organisationsstruktur und Verfahrensabläufe von jugendschutz.net

In der Praxis als anerkannte Selbstkontrolle ist es durch den im Gesetz verankerten unklaren Arbeitsauftrag von jugendschutz.net zu Schwierigkeiten und Unklarheiten gekommen.

Jugendschutz.net hat im Jahr 2006 laut ihres eigenen Jahresberichtes auf Seite 4 mehrere Hinweise über Verstöße gegen den JMStV an Anbieter, die Mitglieder der FSM sind, gegeben. Es hat sich gezeigt, dass der von § 18 Abs. 4 JMStV vorgesehene Hinweis von jugendschutz.net an die Anbieter bei Verstößen gegen Bestimmungen des Staatsvertrages grundsätzlich im Widerspruch zu der in § 20 Abs. 5 JMStV normierten Privilegierung der Mitglieder einer anerkannten Einrichtung einer freiwilligen Selbstkontrolle steht. Der Anreiz für die Unternehmen, im System der regulierten Selbstregulierung gesetzlich privilegiert zu sein, wird durch diese Hinweise von jugendschutz.net entgegengewirkt: Trotz der Mitgliedschaft in der freiwilligen Selbstkontrollereinrichtung werden die Unternehmen direkt mit der Aufsicht, bzw. jugendschutz.net als beigeordnetem Organ, konfrontiert. In Fällen, in denen Mitgliedsunternehmen der Selbstkontrolle betroffen sind, und es sich nicht um eine behauptete Verletzung gegen § 4 Abs. 1 JMStV handelt, ist zunächst die Selbstkontrolle mit dem Fall zu befassen und der Anbieter nicht bereits durch jugendschutz.net, die der KJM organisatorisch zugeordnete Stelle, darauf hinzuweisen.¹⁰

In der Praxis zu beobachten war darüber hinaus, dass es für Anbieter, sowohl für Mitglieder als auch Nichtmitglieder der FSM, in vielen Fällen nicht ersichtlich war, welche genaue Rolle jugendschutz.net in der Aufsichtsstruktur einnimmt, da sowohl jugendschutz.net als auch die Landesmedienanstalten an Anbieter wegen eines möglichen Verstoßes herantreten.¹¹ Diese Unklarheit führt zu Irritationen bei den Unternehmen und zu Rechtsunsicherheit, was die rechtliche Natur der Hinweise von jugendschutz.net angeht. Die FSM regt deshalb an, diese Unsicherheiten durch die Klarstellung zu beseitigen, dass eine Kontaktaufnahme zu einem Telemedienanbieter (der nicht Mitglied der FSM ist) nicht durch jugendschutz.net, sondern nur durch die zuständige Landesmedienanstalt erfolgen darf. Jugendschutz.net hat nach § 18 Abs. 2 ausschließlich eine unterstützende Funktion für die KJM.

¹⁰ So auch das Hans-Bredow-Institut, „Analyse des Jugendmedienschutzsystems Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“, S. 178; BVDW, Rechtsgutachten „Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien“, Rn. 109f.

¹¹ Ähnlich auch das Hans-Bredow-Institut, „Analyse des Jugendmedienschutzsystems Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“, S. 175 f.

Anbieter können zudem nach der derzeitigen Praxis nach Hinweisen von jugendschutz.net auf einfache Art formellen Aufsichtsverfahren entgehen, und es besteht nicht die Notwendigkeit, sich der Selbstkontrolle anzuschließen, weil ein Aufsichtverfahren nicht droht, wenn der Rechtsauffassung von jugendschutz.net gefolgt wird. Dadurch wird das System der regulierten Selbstregulierung weiter geschwächt.

Die FSM schlägt deshalb anstatt des bisher geltenden §18 Abs. IV JMStV folgende Regelung vor:

§ 18 Abs. 4: *Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages informiert jugendschutz.net die zuständige Landesmedienanstalt, die KJM und, falls ein Mitglied der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle betroffen ist, die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle hierüber. Die Regelungen des § 20 Abs. 5 bleiben unberührt.*

Eine solche Regelung würde durch die klare Zuständigkeitsverteilung nicht nur das System der freiwilligen Selbstkontrolle stärken, sondern darüber hinaus zu einer Verschlankung der Aufsichtsstruktur führen, die Parallelzuständigkeiten abbaut und eine effizientere Bearbeitung von Beschwerden ermöglicht.

10. Erforderliche Stärkung der Position des Jugendschutzbeauftragten

In der Vergangenheit hat die FSM im Rahmen von Beschwerdeverfahren die Erfahrung gemacht, dass es für Nutzer zum Teil nicht ersichtlich ist, wie sie mit dem Jugendschutzbeauftragten Kontakt aufnehmen können. Da der Jugendschutzbeauftragte jedoch nach dem JMStV gerade für Anfragen der Nutzer im Jugendmedienschutzbereich zur Verfügung stehen soll, sollte im Rahmen des § 7 JMStV bestimmt werden, dass den Nutzern vom Anbieter eine Kontaktaufnahme mit dem/der Jugendschutzbeauftragten zumindest per E-Mail zu ermöglichen ist. Hierzu empfiehlt die FSM folgende Ergänzung zu § 7 Abs. 3 JMStV:

§ 7 Abs. 3 JMStV: *Der Jugendschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für die Nutzer und [...] Änderung von Angeboten vorschlagen.*

Der Anbieter hat im Rahmen des entsprechenden Angebotes eine Kontaktmöglichkeit zum Jugendschutzbeauftragten, zumindest per Angabe der Adresse der elektronischen Post, leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten.

Die Erfahrungen der FSM haben zudem gezeigt, dass die Arbeit des Jugendschutzbeauftragten unternehmensintern oft schwierig ist, da er das Unternehmen im Sinne des Jugendschutzes berät und damit verbunden meist finanziell nachteilige Entscheidungen zu treffen sind. In vielen Gesprächen mit Jugendschutzbeauftragten hat sich gezeigt, dass bei Durchsetzung von Maßnahmen zur Stärkung des Jugendmedienschutzes oft mit erheblichen unternehmensinternen Widerständen zu rechnen ist. Deshalb sollte die Stellung des Jugendschutzbeauftragten durch konkretisierende Bestimmungen weiter gestärkt werden. Zur Stärkung der Stellung des Jugendschutzbeauftragten in der Praxis sollte im Gesetz klargestellt werden, dass der Jugendschutzbeauftragte seine Aufgaben und die Funktion direkt für das Unternehmen wahrnimmt und die Bestellung daher auch direkt durch den Vorstand/die Geschäftsführung zu erfolgen hat. Zudem wäre eine gesetzliche Bestimmung sinnvoll, nach der die erfolgte formelle Bestellung des allein zuständigen Jugendschutzbeauftragten der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden muss. Auch der Bericht des Hans-Bredow-Instituts geht auf den fehlenden Informationsaustausch zwischen Jugendschutzbeauftragtem und Behörde sowie eine mögliche Informationspflicht ein.¹²

¹² Hans-Bredow-Institut, „Analyse des Jugendmedienschutzsystems Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“, S. 182 und 187.

Hierzu empfiehlt die FSM folgende Ergänzung zu § 7 Abs. 1 JMStV:

§ 7 Abs. 1 JMStV: *Wer länderübergreifendes Fernsehen veranstaltet,[...], sowie für Anbieter von Suchmaschinen.*

Der Jugendschutzbeauftragte ist schriftlich durch die Geschäftsführung zu bestellen. Die Bestellung ist unter Angabe des Namens des Jugendschutzbeauftragten der zuständigen Landesmedienanstalt zu melden.

Darüber hinaus haben sich die Regelungen den Jugendschutzbeauftragten betreffend nach § 7 JMStV grundsätzlich in der Praxis bewährt. Die FSM ersetzt für zahlreiche Anbieter den Jugendschutzbeauftragten. Jedoch haben die Erfahrungen aus der FSM-Beschwerdestellenarbeit ergeben, dass aufgrund eines Vollzugsdefizits oft keine Kenntnis seitens der Anbieter darüber besteht, dass die Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten unter den gesetzlichen Voraussetzungen notwendig ist.

11. Übersicht zu Änderungsvorschlägen für den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Derzeitige Rechtslage:

Änderungsvorschlag:

<p>§ 7 Jugendschutzbeauftragte</p> <p>(1) Wer länderübergreifendes Fernsehen veranstaltet,[...], sowie für Anbieter von Suchmaschinen.</p> <p>(3) Der Jugendschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für die Nutzer und [...] Änderung von Angeboten vorschlagen.</p>	<p>§ 7 Jugendschutzbeauftragte</p> <p>(1) Wer länderübergreifendes Fernsehen veranstaltet,[...], sowie für Anbieter von Suchmaschinen.</p> <p>Der Jugendschutzbeauftragte ist schriftlich durch die Geschäftsführung zu bestellen. Die Bestellung ist unter Angabe des Namens des Jugendschutzbeauftragten der zuständigen Landesmedienanstalt zu melden.</p> <p>(3) Der Jugendschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für die Nutzer und [...] Änderung von Angeboten vorschlagen.</p> <p>Der Anbieter hat im Rahmen des entsprechenden Angebotes eine Kontaktmöglichkeit zum Jugendschutzbeauftragten, zumindest per Angabe der Adresse der elektronischen Post, leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten.</p>
<p>§ 11 Jugendschutzprogramme</p> <p>(1) Der Anbieter von Telemedien kann den Anforderungen nach § 5 Abs.3 Nr.1 dadurch genügen, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, für ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogrammen programmiert werden oder dass es ihnen vorgeschaltet wird.</p>	<p>§ 11 Jugendschutzprogramme</p> <p>(1) Der Anbieter von Telemedien kann den Anforderungen nach § 5 Abs.3 Nr.1 dadurch genügen, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, als solche in einer Art ausweist, die von anerkannten Jugendschutzprogrammen verarbeitet werden können oder dass ihnen ein anerkanntes Jugendschutzprogramm vorgeschaltet wird. Der Anbieter sollte an geeigneter Stelle auf die Möglichkeit der Nutzung des Jugendschutzprogramms hinweisen.</p>

(2) Jugendschutzprogramme nach Absatz 1 müssen zur Anerkennung der Eignung vorgelegt werden. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt ist. Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 2 ist Jugendschutzprogrammen zu erteilen, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen oder vergleichbar geeignet sind.

(2) Jugendschutzprogramme nach Absatz 1 müssen zur Anerkennung der Eignung **einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle** vorgelegt werden. Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet. Verlängerung ist möglich. **Die Anerkennung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung nach Abs.3 nachträglich entfallen sind und dies durch die anerkannte Selbstkontrolle festgestellt wird.**

(3) Die Anerkennung nach Absatz 2 ist Jugendschutzprogrammen **zumindest dann zu erteilen, wenn sie die folgenden Funktionen enthalten:**

(a) Verarbeitung von allen Telemedienangeboten, die die beeinträchtigende Wirkung für Kinder und Jugendliche nach Absatz 1 ausweisen.

(b) Einbindung einer Positivliste über Telemedienangebote, deren Inhalte für Kinder und Jugendliche unbedenklich sind.

(c) Einbindung einer Negativliste über Telemedienangebote, deren Inhalte für Kinder und Jugendliche ungeeignet sind. Die Negativliste muss die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indizierten Webseiten enthalten.

(d) Anwenderoberfläche, die es dem erwachsenen Anwender ermöglicht, individuelle Ergänzungen der freigegebenen und blockierten Telemedienangebote vorzunehmen.

(e) Vorkehrung zur wesentlichen Erschwerung der Umgehung des Jugendschutzprogramms durch Minderjährige. Die Funktionen sind regelmäßig zu aktualisieren. Näheres regeln die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrollen durch Prüfvor-

<p>(4) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind.</p> <p>(5) Wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet und zugänglich macht, soll auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmieren, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.</p> <p>(6) Die KJM kann vor Anerkennung eines Jugendschutzprogramms einen zeitlich befristeten Modellversuch mit neuen Verfahren, Vorkehrungen oder technischen Möglichkeiten zur Gewährleistung des Jugendschutzes zulassen.</p>	<p>gaben i.S.d. § 19 Abs.3 Ziffer 3.</p> <p>(4) Die Anerkennung kann zurück genommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind.</p> <p>(5) Wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet und zugänglich macht, soll auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmieren, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.</p> <p>(6) Während des Verfahrens zur Anerkennung eines Jugendschutzprogramms kann die vorläufige Entscheidung ergehen, dass der Antrag auf Anerkennung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. In diesem Fall genügt der Anbieter von Telemedien den Anforderungen i.S.d. § 5 Abs.3 Nr.1. Die vorläufige Entscheidung kann zurück genommen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür nachträglich entfallen sind.</p>
<p>- derzeit unregelt -</p>	<p>§ 11a JMStV Geschlossene Benutzergruppe Systeme, die im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV sicherstellen, dass Angebote nach § 4 Abs. 2 S. 1 JMStV nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppen), müssen zur Anerkennung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden. Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.</p>

<p>- derzeit unregelt-</p>	<p>§ 19 JMStV - Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle ...(2a) Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereiches das Vorliegen der Voraussetzungen der Anerkennung einer geschlossenen Benutzergruppe im Sinne des § 11 a JMStV. Entscheidungen über positiv bewertete Systeme werden mit einem Prüfbericht der KJM angezeigt. Die KJM kann eine Entscheidung über die Anerkennung einer geschlossenen Benutzergruppe nur dann treffen, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreiten. Trifft die KJM eine solche Entscheidung nicht binnen einer Frist von einem Monat, gilt die von der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfte geschlossene Benutzergruppe als anerkannt im Sinne des § 11 a.</p>
<p>- derzeit unregelt-</p>	<p>...(2b) Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereiches das Vorliegen der Voraussetzungen der Anerkennung eines Jugendschutzprogramms im Sinne des § 11 Abs.3 JMStV. Zur Überprüfung der Voraussetzungen eines Jugendschutzprogramms kann die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vereidigte Sachverständige oder Forschungseinrichtungen einbezie-</p>



<p>(4) Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die Einrichtung legt der KJM die für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vor. Die Anerkennung ist auf vier Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.</p>	<p>hen. Entscheidungen über positiv bewertete Programme werden mit einem Prüfbericht der KJM angezeigt. Die KJM kann behaupten, dass eine Entscheidung über die Anerkennung eines Jugendschutzprogramms gegen § 11 Abs.3 verstößt, wenn diese Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat. Reicht die KJM eine solche Behauptung nicht binnen einer Frist von einem Monat bei der anerkannten Selbstkontrolle ein, gilt das von der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfte Jugendschutzprogramm als anerkannt im Sinne des § 11 Abs.1.</p> <p>(4) Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die Einrichtung legt der KJM die für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vor. Die Anerkennung ist unbefristet.</p>
---	--

§ 21 JuSchG Verfahren

(4) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird von Amts wegen tätig, wenn eine in Absatz 2 nicht genannte Behörde oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe dies anregt und die oder der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Durchführung des Verfahrens im Interesse des Jugendschutzes für geboten hält.

§ 21 JuSchG Verfahren

(4) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird von Amts wegen tätig, wenn eine in Absatz 2 nicht genannte Behörde oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe **oder eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne von § 19 JMStV** dies anregt und die oder der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Durchführung des Verfahrens im Interesse des Jugendschutzes für geboten hält.